



**Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion**

BSIG-Nr. 7/741.111/4.1

Amt für Umwelt und Energie  
Laupenstrasse 22  
3008 Bern

1. Juli 2024

**Kontaktstelle**

www.be.ch/aue  
gebaeude.aue@be.ch  
+41 31 633 36 51

**Geht an:**

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Weitere

---

## Information

### Ausnahmen für Baudenkmäler nach Artikel 38 KEnG – Vorgehensweise

#### 1. Ausgangslage und Zielsetzung

Gemäss Art. 37 des Energiegesetzes des Kantons Bern (KEnG) sind bestehende Gebäude und Anlagen, die die geltenden Minimalanforderungen nicht erfüllen, spätestens dann an diese anzupassen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung<sup>1</sup> beeinflusst wird. Die Minimalanforderungen an die umgebauten Gebäudeteile (z.B. Dach oder Fenster) sowie an gebäudetechnische Anlagen (z.B. die Heizung oder Lüftung) werden im Energiegesetz (Kapitel 4.3 «Minimalanforderungen») sowie in der entsprechenden Verordnung (Kapitel 4.1 «Minimalanforderungen an die Energienutzung») festgelegt. Ob ein Umbau oder eine Umnutzung eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils Einfluss auf die Energienutzung hat, bestimmt sich nach der Regelung der Standardnutzungen in der Norm SIA 380/1 (Ausgabe 2016).

Die Anpassungspflicht für bestehende Gebäude und Anlagen gilt grundsätzlich auch für Baudenkmäler gemäss Art. 10a des Baugesetzes des Kantons Bern (BauG). Der Gesetzgeber hat für Baudenkmäler aber eine Spezialregelung eingeführt. Dabei dachte er an die energetische Anpassung oder Sanierung, die unter Umständen mit dem ebenfalls im öffentlichen Interesse liegenden Schutz der Baudenkmäler nach Bau- und Denkmalpflegegesetzgebung im Konflikt stehen kann. Für solche Objekte können deshalb Ausnahmen von der Anpassungspflicht gemäss Art. 37 gewährt werden, soweit der Schutzzweck dies erfordert und soweit das öffentliche Interesse am Schutz des betreffenden Gebäudes das öffentliche Interesse an dessen Anpassung überwiegt (Art. 38 KEnG).

Damit ist auch gesagt, dass beide öffentlichen Interessen, die sparsame und effiziente Energienutzung (Art. 34 KEnG) wie auch der Schutz der Baudenkmäler (Art. 10b BauG) bei der Interessenabwägung ebenbürtig zu behandeln sind. Um den Baubewilligungsprozess effizient zu gestalten, müssen sowohl die Bauberatung der Denkmalpflege als auch das Amt für Umwelt und Energie (AUE) **frühzeitig** einbezogen werden. Beim Erfordernis einer Ausnahmegewilligung nach Art. 38 KEnG kann das AUE als zuständige Stelle (gemäss Art. 64 Abs 1 Bst. b der kantonalen Energieverordnung KEnV) Kompensationsmassnahmen verlangen. Ein frühzeitiges, gemeinsames Vorgehen ermöglicht einen optimierten Prozess, womit die Massnahmen rechtzeitig geplant und Verzögerungen vermieden werden können.

Die Vielzahl der beteiligten Akteure (Bauherrschaft, Planer, Baubewilligungsbehörde, Gemeinde, Denkmalpflege, Energiefachstelle) und die erforderliche Interessensabwägung machen eine koordinierte Herangehensweise unumgänglich. Zielführend ist die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise.

<sup>1</sup> Die Energienutzung bezieht sich auf die Verwendung von Energie in einem Gebäude, insbesondere in Bezug auf die Heizung, Kühlung, Belüftung und Befeuchtung. Werden Gebäudeteile (Gebäudehülle oder Gebäudetechnik) umgebaut oder umgenutzt, haben diese gemäss Art. 37 den gesetzlichen Minimalanforderungen zu entsprechen (Anpassungspflicht).

## 2. Vorgehensweise

**Die Leitbehörde, die Bauherrschaft und das Planungsbüro** sind angehalten, frühzeitig Kontakt mit den Verantwortlichen der Denkmalpflege und dem Amt für Umwelt und Energie aufzunehmen. Im Austausch mit den Fachpersonen dieser Ämter ist das Projekt **vor der Baueingabe** zu optimieren. Bei Bedarf werden verschiedene Möglichkeiten zur Kompensation des Energieverlusts erörtert und abgewogen. Bei der Einreichung des Baugesuchs ist ein Nachweis für ausreichenden winterlichen und sommerlichen Wärmeschutz erforderlich. Falls die gesetzlichen Minimalanforderungen im Energienachweis nicht erfüllt werden können, muss mit dem Baugesuch ein begründetes Ausnahmegesuch in eBau eingereicht werden. Das AUE entscheidet gemäss Art. 64 KEnV über die Erteilung einer Ausnahme nach Art. 38 KEnG.

Das nachfolgende Ablaufschema illustriert diese Vorgehensweise.

### Amt für Umwelt und Energie

Ulrich Nyffenegger  
Amtsvorsteher

### Amt für Kultur

Sibylle Birrer  
Amtsvorsteherin

#### Kontakte

Amt für Umwelt und Energie AUE  
Energie und Klimaschutz, Bereich Gebäude  
Laupenstrasse 22  
3008 Bern

[gebaeude.aue@be.ch](mailto:gebaeude.aue@be.ch)  
031 633 36 51

Denkmalpflege des Kantons Bern  
Schwarztorstrasse 31  
Postfach  
3001 Bern

[denkmalpflege@be.ch](mailto:denkmalpflege@be.ch)  
031 633 40 30

#### Weiterführende Informationen

- Kantonales Energiegesetz KEnG  
kantonale Energieverordnung KEnV  
(Kapitel 4, «Energienutzung»)
- Kantonales Baugesetz BauG
- Kantonale Bauverordnung BauV
- Vollzugsinstrumente:  
[Energievorschriften beim Bauen](#) (Link)

### Verfahren bei Bauprojekten mit Anpassungspflicht an Energievorschriften bei inventarisierten Gebäuden

	Eingabe / Information	Ablauf	Tätigkeit	Beteiligte
Projektdefinition	Projekt Bau-, Energie- und Denkmalpflegegesetzgebung	<p><b>Ausgangslage:</b> Bauprojekt mit Anpassungspflicht nach Art. 37 KEnG bei inventarisiertem Gebäude</p>	Abklärungen gem. Baugesetzgebung, DPG/DPV und Art. 71 KEnG: Schutzstatus im Bauinventar klären. Beeinflusst das Projekt die Energienutzung, besteht Anpassungspflicht an die gesetzlichen Minimalanforderungen.	Bauherrschaft und Planer
	Projekt, evtl. Begehung vor Ort	<p><b>Frühzeitige Absprache mit KDP und AUE</b> im Voranfrageverfahren inkl. Besprechung der Kompensationsmöglichkeiten</p>	Bauherrschaft und Planer, Leitbehörde, KDP und AUE besprechen Anpassungspflicht und mögliche Lösungen (evtl. Kompensation) unter gleichwertiger Berücksichtigung der denkmalpflegerischen und energietechnischen Aspekte	Leitbehörde Bauherrschaft und Planer KDP AUE
	KEnG, KenV, EN-Formulare, Vollzugshilfen	<p>EMN erstellen</p>	Energetechnischer Massnahmenachweis EMN gemäss Vollzugshilfen, wenn Einzelbauteil-Nachweis nicht erfüllt, zwingend System-Nachweis	Bauherrschaft und Planer
		<p>Anforderungen erfüllt?</p> <p>ja</p> <p>nein</p>		Bauherrschaft und Planer
Baubewilligungsverfahren		<p>Baugesuch</p>	Baueingabe über eBau mit EMN-Nachweis (evtl. MINERGIE-Nachweis), begründetem Ausnahmegesuch und Kompensationsvorschlag	Bauherrschaft und Planer
		<p>Baugesuch mit Ausnahmegesuch Art. 38 KEnG</p>	Auf Vollständigkeit und Mängel prüfen, Weiterleiten an zuständige Baubewilligungsbehörde (BBB)	Gemeinde
	Dokumente im eBau, Vorbesprechungen	<p>Vorläufige formelle Prüfung</p>	Fachstellen und Ämter prüfen Übereinstimmung mit Gesetzgebung AUE entscheidet bezüglich Ausnahmegesuchs (positiv, negativ, mit Auflagen) und stellt Antrag an die Leitbehörde	BBB Fachstellen Ämter
		<p>Formelle &amp; materielle Prüfung Entscheid über Ausnahmegesuch</p>	Bauentscheid nach BewD erstellen, Kopie u.a. an KDP und AUE	BBB
	Vollständige Akten, Berichte von Dritten Amts-/Fachberichte	<p>Bauentscheid</p>	<p>Baubewilligung</p> <p>ja</p> <p>nein</p> <p>Bauabschlag</p>	<p>evtl. Baubeschwerde</p>
Bewilligtes Bauprojekt mit Bedingungen und Auflagen	<p>Bauausführung</p>	Ausführung gemäss genehmigtem Bauprojekt und EMN	Bauherrschaft und Planer	

AUE	Amt für Umwelt und Energie	KDP	Denkmalpflege des Kantons Bern
KEnG	Kantonales Energiegesetz	DPG	Denkmalpflegegesetz
KenV	Kantonale Energieverordnung	DPV	Denkmalpflegeverordnung
EMN	Energetechnischer Massnahmenachweis	BBB	Baubewilligungsbehörde